

Branchenempfehlung Mindestlöhne für Studierenden HF Pflege in Graubünden

Stand 6. Oktober 2022

1. Mindestlohnempfehlung

- Die aufgelisteten Löhne sind als Mindestempfehlungen zu verstehen. Die Anstellungsbetriebe können individuelle Lebenssituationen und Vorbildungen von Studierenden durch höhere Ansätze bei der Lohngestaltung berücksichtigen.
- Die Lohnstaffelung erfolgt nach Lebensalter.
- Die Teuerung gilt bis zu einem Indexstand von 104,2 Punkten als ausgeglichen (Indexbasis Dezember 2005). Die Branchenverbände passen die Mindestlohnempfehlung orientiert an den Beschlüssen der Regierung des Kantons Graubünden für das kantonale Personal an.

Alter zu Beginn des Ausbildungsjahrs	pro Monat	pro Ausbildungsjahr	Ganze Ausbildung
18 Jahre	2'200.00	28'600.00	90'565.80
19 Jahre	2'322.20	30'188.60	95'331.60
20 Jahre	2'444.40	31'777.20	100'097.40
21 Jahre	2'566.60	33'365.80	104'863.20
22 Jahre	2'688.80	34'954.40	109'629.00
23 Jahre	2'811.00	36'543.00	114'394.80
24 Jahre	2'933.20	38'131.60	119'160.60
25 Jahre	3'055.40	39'720.20	123'929.00
26 Jahre	3'177.60	41'308.80	128'692.00
27 Jahre	3'300.00	42'890.00	133'458.00
28 Jahre	3'422.00	44'486.00	138'223.80
29 Jahre	3'544.20	46'074.60	141'401.00
30 Jahre und älter	3'666.40	47'663.20	142'989.60

Der Gesamtlohn für die ganze Ausbildung entspricht der Summe der Löhne pro Ausbildungsjahr, welche die studierende Person gemäss ihrem Alter erzielt.

Beispiel: Eine mit 21 Jahren startende Studierende Vollzeit regulär erzielt CHF 33'365.80 im 1. Ausbildungsjahr, CHF 34'954.40 im 2. Ausbildungsjahr und CHF 36'543.00 im 3. Ausbildungsjahr, insgesamt somit CHF 104'863.20.

2. Weitere Empfehlungen

a) Besondere Sozialzulage

Die Besondere Sozialzulage gemäss Personal-Musterreglement des Bündner Spital- und Heimverbands und des Spitex Verbands Graubünden wird Pflegefachpersonen HF in Ausbildung ausgerichtet, die finanzielle Unterstützungspflichten haben.

- b) **Inkonvenienzentschädigungen**
Die Inkonvenienzen richten sich nach den Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers.
- c) **Spesen**
Die Spesen richten sich nach den Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers. Erhöhte Kosten von Studierenden in peripheren Ausbildungssituationen sollen durch angemessene Spesen vergütet werden.
- d) **Verpflichtung (Treueleistung)**
Die Verpflichtung richtet sich nach den Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers, deckt jedoch maximal diejenigen Lohnanteile ab, welche der Betrieb über die oben formulierten Mindestlohnempfehlungen hinaus ausrichtet.
- e) **Heutige Studierende in Betriebsanstellung**
Die Löhne der Studierenden mit bestehenden Anstellungsverträgen werden an die obenstehenden Empfehlungen angepasst, soweit damit eine Besserstellung der Studierenden verbunden ist.
- f) **Studierende anderer Studiengänge**
Die Löhne von Studierenden anderer Studiengänge für Gesundheitsberufe an höheren Fachschulen (Rettung, Aktivierung, Operationstechnik, Radiologie und Biomedizinische Analytik) werden an die obenstehenden Empfehlungen angepasst, soweit damit eine Besserstellung der Studierenden verbunden ist.